Vereinsatzung

UP TO HELP (2. Überarbeitung)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen *UP TO HELP*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen *UP TO HELP e.V.*, führen.
- 2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg (Niedersachsen)
- 3. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kindern, Eltern & Senioren die unverschuldet in Notlagen geraten sind, sowie die Förderung des Sports, Förderung von Flüchtlingen, Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO.
- 2. Der Satzungszweck soll das gemeinschaftliche Ausrichtung von Sportevents, sowie Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

Förderung und Hilfe von Flüchtlingen:

Insbesondere durch die Unterstützung von Flüchtlingen z.B. Hilfe zur Unterbringung und Behördengängen, humanitäre Hilfe, Integration in die Gesellschaft.

Mildtätige Zwecke:

Insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von Kindern, Eltern und Senioren die unverschuldet in Not geraten sind. Diese Personen müssen persönlich und wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sein.

Förderung der Erziehung, Kultur, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe: Kindern und Eltern deren Muttersprache nicht Deutsch ist, die deutsche Sprache zu Vermitteln, um schneller im sozialen und schulischen Umfeld anzukommen.

- 3. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- 4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Eine Vergütung darf nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1. Der UP TO HELP e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel aus Beträgen und Fördermittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1. Der Verein kann ausfolgenden Mitgliedern bestehen:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 5 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Der Aufnahmevertrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- 4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- 5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- 6. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und das Schreiben dem Mitglied zukommen zu lassen (siehe hierzu §10 der Vereinsatzung). Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 9. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sein.
- 10. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied hat einem im Jahr fällig werdenden Mitgliedsjahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe erstmalig auf der Gründungsversammlung von den anwesenden Gründungsmitgliedern festgelegt wird und alle weiteren Änderungen werden dann von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
- 2. Neue Mitglieder haben binnen eines Monats nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand

§ 8 – Datenschutz von Mitgliedern

- 1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten aus der Beitrittserklärung erfasst:
 - Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Email-Adresse
 - Handynummer und Festnetznummer (sofern beides angegeben wurde)
 - Geburtsdatum
 - Bankdaten

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß der Datenschutzgrundverordnung vom 25. Mai 2018 verarbeitet und gespeichert.

- 2. Jedes Vereinsmitglied willigt mit der Beitrittserklärung ein, dass der Name, sowie Bilderund/oder Videomaterial von Events, Trainingsstunden oder sonstigen Vereinsanlässen veröffentlich werden können und dürfen.
- 3. Eine sonstige Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, findet nicht statt.

§ 9 – Kommunikation im Verein

1. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder als Textnachricht (z.B. SMS, WhatsApp) auf die zuletzt bekannte Handynummer gerichtet sind.

§ 10 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 11 – Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- seinem/ihrem Stellvertreter/ -in (2. Vorsitzende/r)
- einem/-r Schriftführer/-in
- dem/der Kassenwart/-in

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

- 2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - · die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- 5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6. Dem Vorstand obliegt es zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Aufwendungen bei Sitzungen und Tagungen gewährt werden. Ebenfalls entscheidet der Vorstand, ob bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden

§ 12 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Erneuerung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Bestellung von Ausschlüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern (Kassenprüfer)
- 2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, der der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (dieses kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen, siehe hierzu §10 der Vereinssatzung) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse, E-Mail-Adresse oder via Textnachricht auf die zuletzt bekannte Handynummer (z.B. SMS oder WhatsApp) des einzelnen Mitglieds zu richten.

Zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder einzuladen, unabhängig davon, ob sie ein Stimmrecht haben oder nicht.

 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliederbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 8. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen, wenn ein Mitglied dieses beantragt und wenn dieses dann mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- 9. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Vereinsauflösung ist auch eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
- 10. Wahlvorschriften bei der Mitgliederversammlung

Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann aber eine Blockwahl vorgenommen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt haben. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden. Wenn ein Kandidat gewählt worden ist, ist zwingend erforderlich, dass er die Wahl annimmt. Diese Erklärung muss im Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

11. Satzungsregelung zur Protokollführung

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, sofern es noch keinen Schriftführer gibt, der dieses dann machen würde. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Allen Mitgliedern wird es ermöglicht, später bei Bedarf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung zu bekommen (dieses kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen siehe hierzu § 10 der Vereinssatzung).

§ 13 – Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von eingesetztem Ausschuss ein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 – Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtungen in Niedersachsen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 13.02.2023 erstellt.